

(Selbstdiffamation als Folge der Beicht.) Titus, ein in einem Pensionat lebender 18 Jahre alter Jüngling, kommt zum Institutsbeichtvater beichten und klagt sich an, er habe sich manchmal mit seinem Mitschüler Cajus Unerlaubtes zu Schulden kommen lassen. Um jede Gelegenheit zu solchen Sünden mit Stumpf und Stil auszurotten, trägt der Beichtvater, Paphnutius, dem Titus auf, diese Sünden dem Institutsobern außerhalb der Beicht mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Anordnungen treffen könne. Paphnutius meint zugleich, das offene Bekenntnis dieser Sünden vor dem Obern sei eine heilsame Verdemütigung, die zugleich als Buße gelten könne. Titus, ganz zerknirscht, hört dieses schweigend an und empfängt die Absolution. Bald hernach kommen ihm aber doch Bedenken, ob Paphnutius zu diesem für ihn doch recht harten, ihn schwer diffamierenden Auftrag als Beichtvater berechtigt gewesen sei, und er geht schließlich, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Serapion zur Beicht. Dieser aber erklärt ihm sofort: „Nein, zu solcher Selbstdiffamierung sind Sie nicht verpflichtet, es genügt, wenn Sie bereit sind, die nächste Gelegenheit in eine entfernte umzuwandeln; wie Sie das angehen wollen, überlasse ich Ihnen.“ Als Buße gibt er ihm außer verschiedenen Gebeten einen Monat hindurch jeden zweiten Tag Abbruchfasten beim Frühstück und Abendessen auf. Welcher von den beiden Beichtvätern hat richtig gehandelt?

Zwei Punkte sind zu berücksichtigen: 1. die Diffamierung des Titus durch die Buße, 2. die Beseitigung der nächsten Gelegenheit.

Die Kirche mahnt öfters die Beichtväter, bei Auferlegung der Buße Klugheit walten zu lassen. Der heilige Karl Borromäus sagt in seinen Instruktionen zum Bußsakrament: „Confessor prudens pro imponenda poenitentia nec ita levem adhibeat, ut clavum potestas inde contemnatur, et ipse peccatorum alienorum evadat particeps nec ita etiam gravem aut diuturnam, ut poenitentes ei obsequi recusent aut acceptam ex integro non exequantur.“ Auch das Rituale Romanum ad normam Cod. jur. can. accomodatum, ed I post Typicam, Romae 1927, tit. III, c. I, n. 19 mahnt, daß Stand, Lage, Geschlecht, Alter und die Disposition des Pönitenten zu berücksichtigen seien; zugleich bestimmt es ebenda n. 22 ganz im Anschluß an die Lehre der Theologen (vgl. F. Suarez, De Sacramentis II, Venetiis 1748, d. XXXVIII, S. VI, n. 3 — und das Rituale Romanum Pauls V., Antwerpiae 1617, p. 56): „Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam ne imponant.“ Mit vollem Recht bemerkt Hieronymus Baruffaldo in seinem Kommentar zu der genannten Stelle: „Ratio huius praecetti est, quia una cum peccato manifestaretur et peccator“ und fügt bei: „Ex qua doctrina eruitur, nec uxori nec filio familias imponi debere poenitentias publicas et manifestas vel similes, ex quibus oriri possit suspicio peccati gravis.“ Wäre der Beicht-

vater berechtigt, für geheime Vergehen nach außen hervortretende Bußübungen aufzuerlegen, so könnte er tatsächlich den Pönitenten zur Selbstdiffamierung verpflichten, was gegen das Naturrecht ist. Denn dieses lehrt, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst zu diffamieren, ein Grundsatz, den auch der Cod. jur. can. in can. 1743, § 1 erwähnt — „Judici legitime interroganti partes respondere tenentur et fateri veritatem, nisi agatur de delicto ad ipso commisso“¹⁾) — und selbst die deutsche Strafprozeßordnung anerkennt, wenn sie in § 136, Absatz 1, Satz 2 bestimmt, daß der Beschuldigte zu befragen sei, „ob“ er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, nicht „was“ er erwidern wolle.

Eine poenitentia publica et manifesta oder eine Selbstdiffamierung liegt in unserem Falle vor. Durch den Auftrag des Paphnutius, die begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen, würde Titus vor diesem diffamiert. Wäre auch der Obere, wenn er auf diese Weise von solchen Vorkommnissen erfahren würde, verpflichtet, kraft des Amtsgeheimnisses, ja kraft eines nicht sakramentalen Beichtsiegels strenges Stillschweigen über die Sache zu beobachten — vgl. can. 889, § 2; O. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie II, München 1928, S. 330 f., der im Anschlusse an seine Ausführungen über das Beichtgeheimnis sagt: „Auch die Kenntnisse aus der Eröffnung des Gewissens stehen unter dem Schutze der Schweigepflicht, einer durch die Gewissensrechte geheiligen Schweigepflicht; diese Kenntnisse dürfen lediglich zur Leitung des Gewissens benutzt werden“ — so könnte doch der Pönitent manchen für ihn schwer zu tragenden Nachteilen vonseiten des Institutsobern ausgesetzt sein und müßte vielleicht noch befürchten, daß ihm durch Weiterzählung des Vorkommnisses noch größerer Schaden erwachsen würde.

Soviel ist also sicher, der Beichtvater ist nicht berechtigt, dem Titus als Buße aufzuerlegen, seine mit Cajus begangenen Sünden dem Institutsobern mitzuteilen. Würde er aber dies dennoch tun, so läge eine indirekte Offenbarung des in der Beicht Gehörten vor, die dem Beichtsiegel widerstreitet, und der Pönitent wäre nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen, da der Beichtvater seine Kompetenzen überschritten hat.

Anders natürlich würden die Verhältnisse liegen, wenn sich Titus mit dem Vorschlage des Paphnutius einverstanden erklärt hätte. Dann aber hätte auch Titus die ihm aus der Selbstdiffamation etwa entstehenden Folgen mit zu tragen.

Die Frage, ob der Beichtvater dem Pönitenten raten solle, eine etwa begangene Sünde dem Obern zur Selbstverdemütigung mitzuteilen, möchten wir ebenso wie die Frage, ob der Beicht-

¹⁾ Den Schutz des gemeinen Sünders betont der Kodex noch wiederholt; vgl. die Kanones 990, 1045, § 3, 2254, § 1, 2290, 2312, § 2.

vater sich vom Pönitenten die Erlaubnis zu unter das Beichtsiegel fallenden Äußerungen über das in der Beicht Erfahrene außerhalb der Beicht geben lassen solle,²⁾ entschieden verneinen. Wir sind uns zwar bewußt, daß manche Lehrer des geistlichen Lebens hier eine andere Ansicht vertreten, allein die Diskretion, die „Mutter aller Tugenden“ (Regula S. Benedicti c. 64), die sich besonders beim Beichtvater finden soll, scheint uns doch die von uns vertretene Theorie zu fordern. Kassian, Collatio II, de discretione c. 16 zitiert ein altes Sprichwort: „Nimietates aequalitates sunt, i. e. aequae nocivae.“ Dies gilt auch hier. Der Pönitent ist nämlich in der Regel bei Ablegung der Beicht in einem Zustand starker Zerknirschung, in dem er verhältnismäßig leicht auf einen solchen Rat des Beichtvaters eingeht; dazu kommt, daß der Rat des Beichtvaters so plötzlich an ihn herantritt, daß er eigentlich gar keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat. Nicht selten reut den Pönitenten, wenn er über den Rat des Beichtvaters nachgedacht und dessen Folgen für sich überlegt hat, das gegebene Wort, und es schleicht sich dann bei ihm leicht eine Abneigung gegen das Beichtinstitut als solches ein, eine Abneigung, die für sein ganzes religiöses Leben entscheidend sein kann. Zwar gilt der Grundsatz: „Nullus ex consilio obligatur“, aber Bonifaz VIII. fügte mit Recht bei: „Dummodo fraudulentum non fuerit“, und die Ausnutzung der Seelenverfassung des Pönitenten und dessen Überstürzung durch den Beichtvater, um die Zustimmung zur Selbstdiffamierung zu erhalten, sind nicht einwandfrei. Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß die heilige Kirche nicht einmal den Religiösen die Offenbarung der Delikte, sondern nur der Zweifel und Ängsten und auch diese nur den priesterlichen Ordensobern empfiehlt. Etwaige Weisungen und Ratschläge des Institutsobern haben die Beichtväter, soweit sie diese nicht selbst billigen, natürlich ebensowenig zu beobachten wie die Beichtväter der Religiösen solche vonseiten der Ordensobern.³⁾

Was die Beseitigung der nächsten Gelegenheit anlangt, so ist tatsächlich Titus in einer peinlichen Lage. Auf der einen Seite besteht für Titus die schwere Verpflichtung, aus der für ihn bestehenden nächsten Gelegenheit zur Sünde herauszukommen, auf der andern Seite ist er aber keineswegs frei in der Wahl der Mittel, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, ja er ist

²⁾ Can. 1757, § 3, n. 2 bestimmt erfreulicherweise: Unfähig zum Zeugnis vor Gericht sind die Priester hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen aus der sakramentalen Beicht bekannt sind, auch dann, wenn sie vom Beichtsiegel befreit sind; ja, sie können hinsichtlich des gelegentlich der Beicht von irgend jemand oder in irgend einer Weise Erfahrenen nicht einmal indirekt als Indizien verwendet werden.

³⁾ A. Battandier, Guide canonique pour les Constitutions des Instituts à Vœux simples, 6. ed. Paris 1923, n. 262.

kraft des Willens seiner Eltern und Vorgesetzten gebunden, mit seinem Mitschüler Cajus zusammenzuleben und vielleicht auch gar zusammenzuarbeiten.

Die Theologen pflegen zwischen einer physisch notwendigen und einer moralisch notwendigen nächsten Gelegenheit zu unterscheiden. Die erstere liegt vor, wenn man sich einer nächsten Gelegenheit wegen eines körperlichen oder gesetzlichen Zwanges nicht entziehen kann, die letztere dagegen, wenn man die Gelegenheit nur mit großer Schwierigkeit und nicht ohne bedeutenden Schaden für sich selbst meiden kann. Beim minderjährigen Schüler liegt sicherlich physisch notwendige nächste Gelegenheit vor, denn die Veränderung seines Wohnsitzes und seiner Arbeit hängt nicht so sehr von seinem, sondern vom Willen der Eltern ab.

Nach allgemeiner Lehre der Theologen ist jemand, der sich in einer physisch notwendigen nächsten Gelegenheit befindet, die nicht gemieden werden kann, nur verpflichtet, durch Anwendung der äußersten Sorgfalt und aller geeigneten Mittel, diese in eine entfernte nächste Gelegenheit zu verwandeln.

Angewandt auf unsren Fall würde sich also für Titus die Pflicht ergeben, den Umgang mit Cajus möglichst zu meiden. Dieser Pflicht kann Titus unter Umständen ganz von sich aus, ohne die Sache dem Institutsobern vorlegen zu müssen, nachkommen, dann liegt kein Anlaß vor, ihm die Pflicht zur Selbstdiffamierung aufzuerlegen. Die Umstände können aber auch so liegen, daß Titus allein nicht in der Lage ist, eine Änderung seiner Verhältnisse ohne Zustimmung des Institutsobern oder gar seiner Eltern herbeizuführen. Auf den ersten Blick hin möchte man geneigt sein, zu entscheiden, daß dann Titus verpflichtet ist, die Vorkommnisse seinen Vorgesetzten mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Anordnungen treffen und Abhilfe schaffen können. Wir sagen ausdrücklich „auf den ersten Blick hin“, denn bei näherem Zusehen und reiflicherem Überlegen ergibt sich in allen Fällen ein Weg, der, ohne daß die Vorkommnisse den Vorgesetzten mitgeteilt werden, zum erwünschten Ziele führt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Paphnutius den Titus verpflichten kann und muß, eventuell unter Verweigerung der Absolution, die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, aber über die Art und Weise, wie dies geschieht, kann Paphnutius dem Titus keine Vorschriften machen, geschweige denn die eine oder andere Art, die nächste Gelegenheit zu beseitigen, unter Verweigerung der Absolution verlangen. Diese Grundsätze ergeben sich ohne weiteres aus den Prinzipien der Moral und des Rechts, nach denen der Beichtvater vom Pönitenten nur das fordern und verlangen darf, was nach der Lehre der Kirche und der Theologen notwendig ist, um den Pönitenten absolvieren zu können.

Unseres Erachtens verhält es sich hier genau so wie bei der Restitutionspflicht, bei der man eine öffentliche und geheime Wiedererstattung unterscheidet. Jene hat man nur dann zu leisten, wenn das zugefügte Unrecht mit öffentlichem Ärgernis verbunden war, um nicht bloß den Schaden, sondern auch das Ärgernis gut zu machen, in allen andern Fällen genügt die geheime Wiedererstattung, da der Restituierende unter Umständen auf seinen guten Ruf und Namen Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist. Wenn nun nach diesen Grundsätzen eine öffentliche Wiedererstattung nicht notwendig ist, dann darf der Beichtvater eine solche vom Pönitenten auch nicht verlangen, ja, wir halten sogar den Beichtvater für verpflichtet, den unwissenden Pönitenten darüber aufzuklären, wann eine geheime Restitution genügt, und glauben, daß es dem Wunsche der heiligen Kirche entspricht, wenn der Beichtvater den Pönitenten auch belehrt, in welcher Weise eine geheime Restitution vollzogen werden kann. Welchen Weg dann der Pönitent einschlagen will, muß seinem freien Ermessen überlassen bleiben.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß in unserem Falle Paphnutius dem Titus die Offenbarung des Delikts vor dem Institutsobern nicht bloß nicht auftragen darf, sondern, daß es für Paphnutius, da die Kirche den geheimen Charakter der Beicht schützt und gewahrt wissen will, angemessen und geziemend ist, dem Titus Mittel und Wege anzugeben, wie er in erlaubter Weise vorgehen könne.

Da nach Naturrecht niemand verpflichtet ist sich selbst zu diffamieren, so ist Titus berechtigt, seinen Vorgesetzten gegenüber anstatt des wirklichen Grundes einen anderen Grund für die Veränderung seiner Verhältnisse anzuführen, der ihm weniger lästig und hart ist, wofern er nur wahr und ehrbar ist; gestattet doch das kirchliche Gesetzbuch einem Pfarrer, der vom Bischof wegen eines geheimen Delikts zur Resignation auf seine Pfründe aufgefordert wurde, in der Resignationsurkunde einen anderen ihm weniger lästigen Grund, z. B. um einen anderen ihm besser passenden Wirkungskreis zu erhalten, anzugeben (can. 2150, § 2). An wahren und ehrbaren Gründen, den Verkehr mit einem Mitschüler meiden zu müssen, wird es unter Menschen nie fehlen, zumal nicht in einem Pensionat, auf das das Dichterwort: „Eng beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“ angewandt werden kann. Wären z. B. Titus und Cajus durch die Arbeit aufeinander angewiesen, so wird es wohl kaum auf Schwierigkeiten stoßen, den Institutsobern zu überzeugen, daß ein Zusammenarbeiten unerträglich sei und daß dieser im Interesse des Seelenfriedens der Beteiligten und der Ruhe des Hauses verpflichtet sei, Titus und Cajus voneinander zu trennen. Wir denken hier zunächst nicht gleich an ein Ausscheiden des einen

Beteiligten aus dem Pensionat, allein, wenn eine Trennung innerhalb desselben zu schwierig wäre oder etwa nicht zum erwünschten Ziele führen würde, so dürfte doch der Übergang in eine andere Anstalt nicht unschwer zu erreichen sein.

Sollte jedoch der Pönitent dem Auftrag des Beichtvaters, seine Sünden außerhalb der Beicht dem Vorgesetzten mitzuteilen, ausdrücklich und ganz freiwillig zustimmen und diesen gutheißen, dann liegen selbstverständlich die Verhältnisse anders. In diesem Falle gilt dann genau dasselbe, was wir oben über dessen Zustimmung zur Buße gesagt haben. Auch unsere Ausführungen über den Rät des Beichtvaters, die Delikte dem Institutsobern mitzuteilen, gelten in derselben Weise mutatis mutandis auch hier.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Paphnutius die ihm als Beichtvater zukommenden Vollmachten überschritten hat. Gegen die Auffassung des Serapion dürfte wohl nichts einzubwenden sein; die von ihm auferlegte Buße kann kaum als poenitentia publica bezeichnet werden, da sie den mit Titus speisenden Mitschülern kaum auffallen dürfte, zumal da Serapion sehr klug das Fasten nur für jeden zweiten Tag vorschrieb.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Weihekandidaten aus einer Diözesan - Priestergenossenschaft.) Vor einigen Jahren gründete der seeleneifrige Priester X. in dem bescheidenen Landstädtchen R. — Diözese P. — eine Genossenschaft von Priestern mit der Zweckbestimmung: Arbeit in den äußeren Missionen. Diese Genossenschaft — noch vorläufig *Diözesan-Institut* — steht in der besten Entwicklung. Der Ordinarius holte zu dieser Gründung gemäß can. 674, 492 und dem Dekret S. C. de Relig. vom 30. November 1922 (A. A. S. XIV, p. 644 ff.), n. VII, die *venia Apostolica* ein und errichtete die Genossenschaft durch einen förmlichen Akt (can. 100, § 1) als Diözesan-Priester-Genossenschaft gemäß can. 673 ff. und den Normen der S. C. de Relig. vom 6. März 1921 (A. A. S. XIII, p. 312 ff.). Die Verfassung, soweit sie für unseren Fall in Betracht kommt, ist folgende: Die Mitglieder legen nach dem einjährigen Noviziat den Eid auf äußere Missionstätigkeit ab und versprechen, in Armut, Keuschheit und Gehorsam zu leben (Privatgelübde nach can. 673). Der Eid mit Gelübden wird zunächst auf ein Jahr abgelegt; dann auf weitere drei Jahre und endlich auf vier Jahre. Erst nach acht Jahren zeitlicher Gelübde darf der Eid auf Lebenszeit abgelegt werden. Solche Mitglieder zählt die Genossenschaft noch nicht. Deshalb nahm der Ordinarius die Leitung der Genossenschaft selbst in die Hand und betraute mit der unmittelbaren Leitung den Kanonikus M. Nach einigen Jahren der Gründung tauchte die